

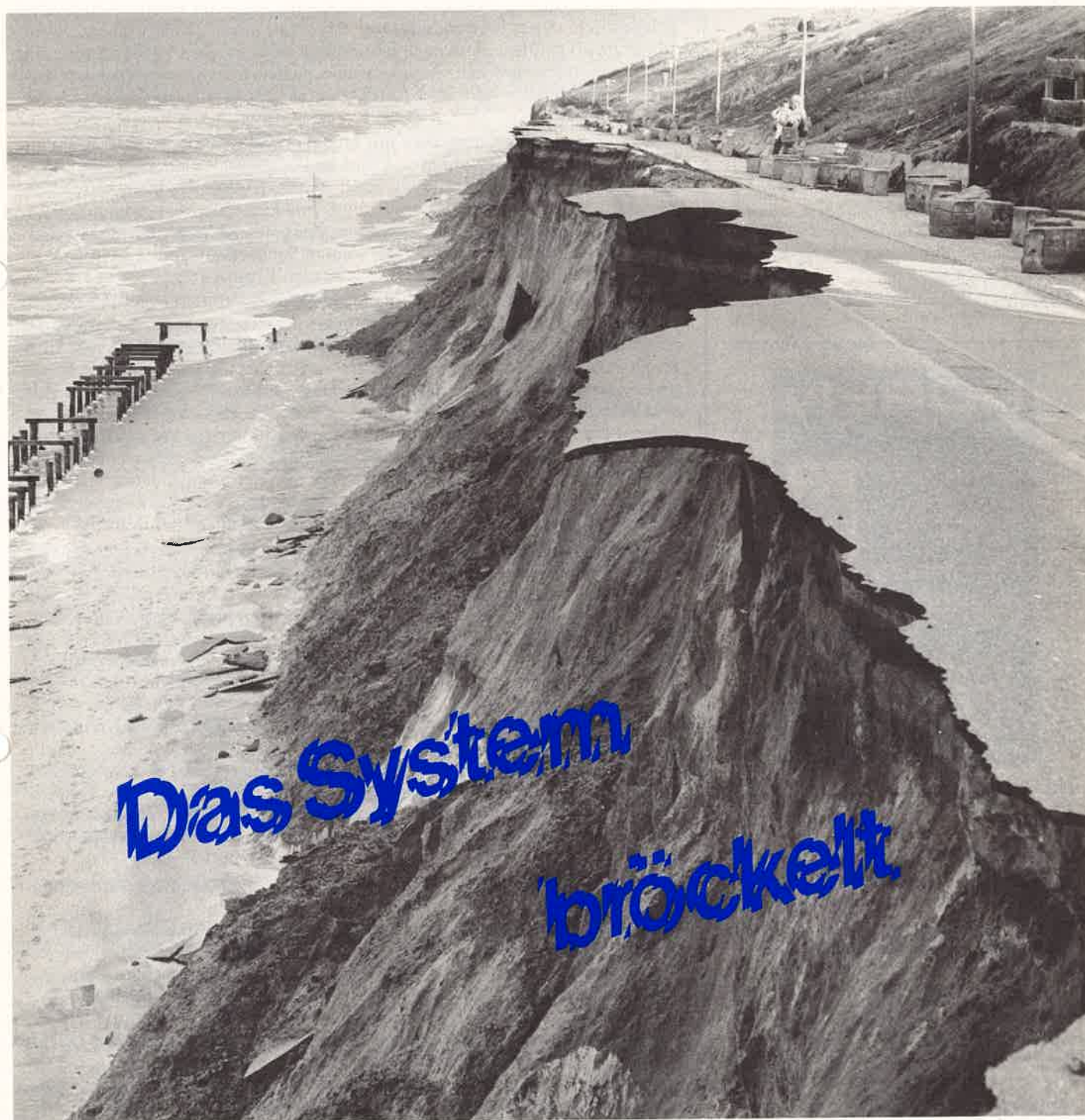


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

11. Jahrgang · Oktober 1990

5

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Strafverfahrensrecht

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Erfolge des Richterbundes
Seite 3

Interview zur Situation in der DDR
Seite 4

Strafverfahrensrecht am Ende
Seite 5

Leserbrief
Seite 8

Schadenswiedergutmachung durch
den Täter
Seite 8

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 9

Aus den Bezirksgruppen
Seite 9

Einen PC kaufen — aber welchen
(Fortsetzung)
Seite 10

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!
Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.
Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F. W. Jul. Assmann
☎ (0 23 51) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Titelbild: dpa

Verständigungen im Strafverfahren

Von Johannes Nüsse

Die gegenwärtige Diskussion um Verständigungen im Strafverfahren wird gelegentlich unter Verwendung von Pauschal- und Unwerturteilen (Deal, Mausehelei) geführt, ohne nach bestimmten typisierbaren Verständigungsbe-
reichen zu differenzieren, ob prozessuale Vorschriften sie ausdrücklich bzw. sinngemäß zulassen, oder ob die StPO zu einer Verständigungsform keine Re-
gelung enthält.

Die Strafprozeßordnung sieht nur in Teilbereichen (z.B. § 153 a StPO) ein konsensorientiertes Verfahren vor, enthält im übrigen aber nur Vorschriften über eine Entscheidungsfindung nach einem vorbezeichneten Verfahrensgang. In diesem Verfahrensgang ist eine Präferenz für verständigungsorientierte Erledigungsarten nicht ersichtlich. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist und bleibt die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne die das materielle Schuldprinzip nicht verwirklicht werden kann¹⁾.

Als Hauptursache für Verständigungspraktiken hat die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes die arbeitsmäßige Belastung der Justiz festgestellt, die ihrerseits durch die Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, die Gefahr überlanger Strafverfahren infolge bestimmter Verteidigungsstrategien und den übergroßen Geschäftsanfall beim einzelnen Entscheidungsträger verursacht ist. Daneben kommen als Gründe für Verständigungen die vorrangige Orientierung an der Wiederherstellung des Rechtsfriedens als Prozeßziel, die wegen der größeren Akzeptanz des Urteils Verständigungsbemühungen nahelegt, die Fürsorge für den Angeklagten, dem beispielsweise ein langes Verfahren erspart werden soll, oder für Zeugen, denen eine sie stark belastende Vernehmung erspart werden soll, in Betracht.

Verständigungspraktiken können zu Maximen des Strafverfahrens in Widerstreit treten und Regelungen des Strafprozesses verletzen. Betroffen sind vor allem das Legalitätsprinzip, die richterliche Aufklärungspflicht, das Öffentlichkeitsprinzip, der Grundsatz der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts, die Verpflichtung zur umfassenden und freien Beweiswürdigung und mit ihr die in engem Zusammenhang mit der richterlichen Aufklärungspflicht stehenden Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, die insbesondere die Überprüfung eines Geständnisses auf seinen Wahrheitsgehalt verlangen, der Gedanke des fairen Verfahrens, der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Opferschutz. Aus dem materiellen Recht stehen die tatbestandliche Einordnung des strafbaren Verhaltens, die sonstige rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der schuldangemessenen Strafe nicht zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten. An diesen Grundsätzen, die wesentliche Elemente unseres rechtsstaatlichen Verfahrens darstellen, muß festgehalten werden.

Die Diskussion um diese Vorgänge, die auch Gegenstand der Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages waren, sollte nicht verhallen, ohne zur Beseitigung der Hauptursachen unzulässiger und unerwünschter Verständigungspraktiken praktische Vorschläge zu unterbreiten. Hier greife ich aus dem Gutachten²⁾ der Großen Strafrechtskommission den Vorschlag auf, das Verbot aus § 246 Abs. 1 StPO, verspätete Beweisanträge abzulehnen, ersatzlos zu streichen. Damit wäre die nicht mehr verständliche Freistellung der Beweis Antragsteller von dem Beschleunigungsgebot beseitigt, die es ermöglicht, Prozesse mit komplexen Gegenständen durch Beweisanträge auch zu bereits verhandelten Bereichen auf unabsehbare Zeit hinauszuzögern. Verstöße hiergegen könnten in geeigneten Fällen als Prozeßverschleppung qualifiziert werden (§ 244 Abs. 3 StPO), was bei der gegenwärtigen Rechtslage nur in seltenen Ausnahmefällen möglich ist.

¹⁾ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß v. 27. 1. 1987, NJW 1987/S. 2663

²⁾ vgl. Bericht des Vorsitzenden Dr. Kintzi, JR 90/309

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Folgen des Einigungsvertrages für die Justiz

Der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand diskutierten in ihren Sitzungen im August und September 1990 die Folgen des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik, der am 3. Oktober 1990 zu erwarten war.

Der Geschäftsführende Vorstand hatte den Bundesvorsitzenden Dr. Pelz und seinen Stellvertreter Voss zu einer Sitzung eingeladen, um sich über die politischen Hintergründe besser unterrichten zu lassen. Da zwischenzeitlich die DDR-Gesetzgebung aktiv gewesen war und das Richtergesetz mit der fünfjährigen Probezeit für alle Richter und der Durchleuchtung aller Amtsinhaber auf politische Unbedenklichkeit verabschiedet war, war bereits im Vorfeld geäußerten Bedenken (s. RiStA 4/90) zu der Frage, inwieweit in der DDR-Gerichtsbarkeit tatsächlich „Richter“ tätig sind, weitestgehend der Boden entzogen. Insofern hatte die Politik inzwischen für eine neue Situation gesorgt, die als Fakt hinzunehmen war. Dieser Erkenntnis, die auch von Dr. Pelz und Voss aufgrund der Mitarbeit des Deutschen Richterbundes bei den Beratungen des Einigungsvertrages im Bundesinnenministerium noch einmal deutlich gemacht wurde, konnten sich die Mitglieder des Landesvorstandes nicht verschließen. Zudem hatte der Richterbund der DDR noch vor seiner Auflösung zum 3. Oktober 1990 Kriterien erarbeitet, die für die Durchleuchtung der einzelnen Richter im noch einzusetzenden Richterwahlausschuß der DDR (bzw. jetzt wohl in den neu zu bildenden Ausschüssen der Bundesländer) geeignet sind, nämlich:

Wurde mit vorauseilendem Gehorsam gehandelt?

Gab es überschießende Tendenzen bei den Entscheidungen?

Gab es Verstöße gegen einfachste Grundsätze der Menschlichkeit?

Jeder der derzeitigen Proberichter der DDR muß danach eine Chance erhalten, sein Amt zu behalten.

Damit das Umdenken erfolgreich sein kann, ist die Landesregierung NW bereit, für das neue Bundesland Brandenburg eine Art Patenschaft zu übernehmen, so daß gut 300 Richter zu betreuen sind. Nach Interventionen des Richterbundes ist der dabei beabsichtigte Sparkurs „Keine zusätzliche Haushaltsmark für den Einsatz in der bzw. für die DDR“ von der Regierung nicht aufrechtgehalten worden (siehe Kasten). Aber auch der für die Arbeits-

und die Sozialgerichtsbarkeit zuständige Minister Heinemann wird Neueinstellungen vornehmen für die in die DDR abgeordneten Kollegen/Kolleginnen. Denn die ständige Vertretung in den verwaisten Dezernaten ist bei der kleinen Zahl der Richter der Fachgerichtsbarkeiten auf längere Sicht nicht möglich.

Für die Justiz in der DDR hat dies zur Folge, daß eine ganze Reihe von Kollegen helfen, die dortige Arbeit zu bewältigen. Da aber auch die Prozesse sich mit den neuen Konfliktstoffen und der neuen Mündigkeit der Bürger mehr, wird die Zahl der Richter steigen. Schon in wenigen Jahren wird sie sich verdoppeln, wobei jedem klar sein muß,

Erfolge für den Richterbund

I. Streitwertgrenzenerhöhung auf 6000 DM jedenfalls zunächst vom Tisch.

Wie der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. August 1990 dem Haupttrichterrat mitgeteilt hat, sei in dieser Legislaturperiode mit einer Streitwerterhöhung auf 6000 DM nicht mehr zu rechnen.

II. Neue Stellen

Desweiteren hat der Justizminister dem Drängen des Richterbundes nachgegeben und erklärt, daß für den Ersatz der mit Fortbildungsaufgaben betrauten Kolleginnen und Kollegen in der DDR sechs R-1-Stellen in den Nachtragshaushalt 1990 eingestellt worden sind.

Vier weitere Stellen stehen als Ausbilderstellen für in NRW auszubildende Diplomjuristinnen und -juristen der DDR zur Verfügung.

daß der Personalbedarf aus dem Juristenreservoir und den Ausbildungszahlen der DDR nicht gedeckt werden kann. Junge Assessoren werden sich daher nach ihrem Westexamen nicht nur im DDR-Gebiet als Rechtsanwälte niederlassen, sondern auch den Richterberuf ergreifen. Es bleibt abzuwarten, wann Richter mit DDR- (sprich: SED-) Vergangenheit in der Minderzahl sind.

Von daher ist es auch nur zwangsläufig, daß dem Deutschen Richterbund (West) Anträge der fünf Landesverbände des Deutschen Richterbundes (Ost)

ROBEN
SEIT 1880

2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 220 18 87-88
Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.


auf Mitgliedschaft vorliegen. Nach dem vielfältigen Engagement in den letzten Wochen und Monaten und den Reisen des Bundesvorsitzenden und vieler anderer Präsidiumsmitglieder zu Veranstaltungen in die DDR muß der Deutsche Richterbund in diesen Tagen zur Frage der Ost-Öffnung und der damit formal verbundenen Satzungsänderung Stellung nehmen. Dabei dürfte der zu beschreitende Weg durch die staatspolitische Entwicklung vorgegeben sein, zumal der bundesrepublikanische Richterbund jeweils keine Einzelpersonen oder Gruppen aufnehmen soll, sondern Verbände (Organisationen), denen sich schließlich auch die abgeordneten Kollegen/-innen aus dem Westen anschließen können und sollen. Dr. Pelz wies im übrigen darauf hin, daß die ostdeutschen Richterverbände in ihren Sitzungen den automatischen Ausschluß derjenigen Richter aus dem Verband vorsehen, die ihren Richterstatus verlieren. Der Landesvorstand beschloß daher ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung, den Beitritt der neuen Landesverbände zu unterstützen.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt, der noch lange Diskussionen auslösen wird, sind die **Änderungsvorschläge zur R-Besoldung**. Die Bundesbesoldungskommission des DRB hatte in einem acht Seiten starken Thesenpapier aufgelistet, wo die Richter und Staatsanwälte im Besoldungsbereich der Schuh drückt.

Die Forderungen¹⁾ reichen von der Änderung des Stellenkegels beim Amtsgericht, bei dem ein aufsichtsführender Richter bereits für jede siebte Stelle (1:7:14... statt 1:11:21...) vorzusehen sei, bis zur Anhebung der Vertreter-Zulage auf die Hälfte der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen anstelle einer festen Pauschale und der Wiedereinführung des Ersten Staatsanwalts als Vertreter des Abteilungsleiters.

Diese Forderungen umzusetzen, bedarf des vollen Einsatzes aller Mitglieder des Richterbundes und aller übrigen Kolleginnen und Kollegen auf allen politischen Ebenen.

¹⁾ abgedruckt in DRiZ 1990/352

Hilfen für die Justiz in der DDR

Über die Pläne des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Hilfe zum Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in der DDR führte RiStA am 4. September 1990 ein Gespräch mit MinDgt Dr. Clausen und LdMinR Bühler im Justizministerium.*)

Frage: Herr Dr. Clausen, Herr Bühler, nach dem Erlass des Justizministers zur Hilfe für die Justiz in der DDR geht es zum einen um personelle Hilfe durch Richter aus NW, die an Gerichten in der DDR eingesetzt werden sollen, zum anderen um Fortbildungsmaßnahmen. Gibt es inzwischen gesicherte Zahlen, wieviele Richter aus welchen Gerichtszweigen für welchen Zeitraum zur personellen Unterstützung der DDR-Justiz entsandt werden sollen?

Antwort: Ja, es werden ab September 17 Verwaltungsrichter, 2 Finanzrichter, 9 Sozialrichter, 8 Arbeitsrichter für vorgesehen 2 Jahre in die DDR entsandt.

F: Geht man davon aus, daß es bei den vorgesehenen 2 Jahren bleiben kann, oder rechnet man noch mit längeren Zeiten?

A: Die Entwicklung ist schwer abzusehen. Das hängt natürlich einmal da-

geben. Inwiefern die Leute schon arbeiten, das können wir von hier aus schlecht sehen.

F: Über längere Zeiträume werden diese Kollegen, die entsandt werden, dann hier im Land bei den Gerichten fehlen, wird es einen personellen Ausgleich für die hiesigen Gerichte geben?

A: Wir haben Stellen bekommen für den Zeitraum, für den diese der DDR zugewiesen werden, so daß tatsächlich ein Ausgleich möglich ist. Das war in den Verhandlungen mit dem Finanzminister, die nicht einfach waren, sehr erfreulich, daß wir das erreichen konnten. Neben 18 Stellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es bei den Finanzgerichten 2 Richterstellen als Ersatz für in der Rechtsprechung der DDR tätig werdende Richter. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist bisher nur von Fort- und Ausbildungsmaßnahmen betroffen.

Es gibt dafür 10 Stellen für Richter auf Probe, und zwar 6 als Ersatz für Referenten, die in der DDR Fort- und

F: Zum Inhalt der Fortbildung. Nach dem Ausbildungsplan sollen in 12 Wochen behandelt werden Grundlagen der Verfassung und des rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens, des bürgerlichen Rechts, des Zivilprozessrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts. Denkt man damit, die Richter der DDR auf einen Stand bringen zu können, daß sie in der Lage sind, eine rechtsstaatliche Justiz einigermaßen zu gewährleisten?

A: Man muß sich darüber im klaren sein, daß das eine Notmaßnahme ist. Das Curriculum ist entworfen worden unter dem Eindruck des Vertrages über die sofortige Herbeiführung der Wirtschafts- und Währungsunion. Wir haben zunächst einmal völlig rausgelassen den Bereich Strafrecht, der in dem Zusammenhang Währungsunion ja auch nicht vordringlich erschien.

Das wird nachkommen, genauso wie die Frage der Fortbildung der Staatsanwälte nachkommen muß und wird. Zu dem Zeitpunkt, als diese Dinge angefaßt wurden, unterstanden die Staatsanwälte ja noch gar nicht dem Justizministerium. Hinzu kommt natürlich, daß wir bei der Richterschaft die Erklärung des Justizministers der DDR über die Ablösung der Direktoren der Bezirksgerichte und über die Ablösung der Vorsitzenden der IA-Senate hatten. Die erste Maßnahme zur Trennung von besonders belasteten Richtern war also bei der Richterschaft erkennbar, bei der Staatsanwaltschaft im damaligen Zeitpunkt nicht.

Die Vorbereitungen für die Fortbildung der Staatsanwälte sind angelaufen. Wir versuchen genauso wie für die Richter ein unter den westdeutschen Ländern koordiniertes Verfahren zu entwerfen. Die haushaltsmäßigen Vorkerungen für eine Fortbildung auch der Staatsanwälte, was Dozentenhonore und Reisekosten und eben Ausgleichsstellen angeht, sind bereits getroffen.

F: Gibt es Möglichkeiten für Richter aus der DDR bei Gerichten hier in der Bundesrepublik zu hospitieren und wie ist das organisatorisch machbar?

A: Wir streben an, daß die Gerichte, aus denen besonders viele Fortbildungsreferenten kommen, Partnerschaften mit den entsprechenden Gerichten drüben übernehmen, so daß sich da auch Hospitationen besonders in diesem Verhältnis entwickeln. Daß das nicht ganz mit den kommunalen Partnerschaften übereinstimmt, ist für uns etwas unglücklich. Das hat sich in den aufregenden Zeiten völlig frei entwickelt. Für Nordrhein-Westfalen ist dies natürlich viel schwieriger als für Bundesländer, die näher an der DDR-Grenze liegen.

F: Nun gibt es da aufgrund des Dienstgeheimnisses Einschränkungen. Gibt es Überlegungen, wie man eine wirkliche Hospitation, auch mit Teilnahme an Beratungen, ermöglichen kann, wenn erst mal ein einheitlicher Staat existiert.

A: Das ist ein Sonderproblem. Die Teilnahme an der Beratung würde ja,

wenn man es ganz formell machen will, eine Änderung des GVG voraussetzen. Ich glaube nicht, daß es dazu kommt. Aber eine Hospitation, meine ich, setzt nicht zwingend die Teilnahme auch an der Beratung voraus. In unseren Gesprächen mit den anderen Bundesländern und Vertretern der DDR hat sich auch ergeben, daß die Notwendigkeit einer institutionalisierten Hospitation im Zusammenhang mit diesen Fortbildungskursen von dort aus nicht gesehen wird, weil es schon sehr viele private Kontakte gibt.

F: Noch mal zu den Ausbildungskursen. In dem Erlass heißt es, daß die Auswahl der Richter der DDR obliege. Ich habe Sie aber so verstanden, daß praktisch alle Richter die Möglichkeit erhalten, an diesen Kursen teilzunehmen?

A: Wir bieten sie an für alle Richter. Wen die DDR da hinein sendet, womit sie ja möglicherweise ihre Wahlentscheidung präjudiziert, darauf wollen wir absichtlich keinen Einfluß nehmen. Die Verantwortung liegt drüben und ist auch nur da zu tragen.

F: Wir haben gehört, daß die teilnehmenden Richter die Kosten der Kurse selber tragen müßten?

A: Es kann da nur um die Anreise gehen. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben.

Ich möchte noch davor warnen, das Ganze nur aus dem Blickwinkel der richterlichen Tätigkeit zu sehen. Wo wir ganz enorme Schwierigkeiten haben, ist das Fehlen eines Gegenübers zu unserem gehobenen Dienst. Dazu kommt, daß die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit völlig verschieden sind. Das Grundbuchwesen ist derzeit nicht bei den Gerichten, sondern bei dem Liegenschaftsdienst zusammen mit der Vermessung.

Am Funktionieren der Grundbuchämter und des Vermessungswesens hängt eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Wirtschaft. Ohne eindeutige Rechtsverhältnisse an Grundstücken, ohne Beleihbarkeit von Grundstücken können wir auf Investitionen kaum hoffen. Das ist eine Feststellung, deren Bedeutung man nicht groß genug schreiben kann. Ein weiterer Punkt ist, daß bisher staatliche Notariate existieren, die jetzt sozusagen privatisiert werden, jetzt also selbständige Notare werden, ausgerechnet in einem Zeitpunkt, wo die Überlastung des Grundbuchwesens ungeheuer ist. Es kommen ja Lawinen auf die Grundbuchbediensteten zu.

Deswegen sind wir jetzt unter Druck, nachdem der Bundesjustizminister immerhin jetzt auf das Problem gestoßen ist. Wir hatten ihm und dem DDR-Justizminister das bereits im April mit allem Nachdruck vorgetragen. Das konnte damals wohl nicht aufgegriffen wer-

den, weil eben das Grundbuchwesen nicht unter der Führung des Justizministeriums war und weil insgesamt für den Rechtspflegerbereich überhaupt keine Vorstellungen bestanden. Wir haben hier ein halbes Jahr verloren, was uns bitter leid tut. Dasselbe gilt für die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit. Das sind doch alles Investitionsvoraussetzungen, die für die Wiederkurbelung der Wirtschaft drüben unverzichtbar sind.

Die Gerichte kommen eigentlich erst später dran. Die einzigen, die — rein zeitlich — vorrangig belastet sind, sind die Arbeitsgerichte wegen der Kündigungswelle. Alles andere wird kommen und wird schreckliche Lasten aufwerfen — wenn ich nur an die Fragen der Restitution von Vermögen und Grundstücken denke. Leider ist die Logik, die hierin steckt, nicht überall umsetzbar gewesen. Wir sind jetzt erst dabei, Lehrgänge für herausgehobene Positionen bei den Grundbuchämtern hier in Münster zu machen und eine umfangreiche Fortbildung des gesamten Liegenschaftspersonals in Wochenendkursen in Angriff zu nehmen. Dabei wartet auf sie ein Rückstau von 250 000 Fällen bei den Grundbuchämtern. Außerdem habe ich von einem Kollegen des Vermessungswesens niederdrückende Geschichten gehört über das Vermessungswesen, das im Grunde die technische

Private Gruppenreise Südafrika

Flug, Aufenthalt, VP, Rundreise im VW-Bus, 4sprachiger Reiseleiter/Fahrer, 4 Wochen, nur 4 190 DM! (Anschluß-Rundreise im Mietwagen auf eigene Faust möglich). Viele Termine möglich.

Lehrer Fürst, 5107 Simmerath. (Rückporto)

Voraussetzung für das Grundbuchwesen ist. So ist mit der Plattenbauweise schräg über alle Parzellen gebaut worden. Da das Grundeigentum ideologisch außerordentlich negativ bewertet wurde, hat das auch Auswirkungen auf die Fortführung von Katasterkarten und von Grenzmarkierungen gehabt, die verheerende Folgen haben. Das kann man in unserem wohlfunktionierenden System gar nicht so ganz nachvollziehen. Wo Sie hinfassen, gibt es solche Probleme. Es gibt eine einzige Gerichtsschule in Weimar — im Grunde müßte die am 1. November mit einer Rechtspflegerausbildung beginnen. Sie sehen also, man darf nicht nur an Richter denken, so wichtig und schwierig das auch ist, auch bezüglich der Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung.

Herr Dr. Clausen, Herr Bühler, wir danken Ihnen für die Gelegenheit, die Probleme ausführlich zu besprechen.

*) Die Fragen stellten RInLG Müller-Piepenkötter und StA in Dr. Gold-Pfuhl

Die Gerichtssprache ist deutsch

Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, wird durch § 184 GVG nicht berührt.

(Kap. III Sachgebiet A, Abschnitt III, I. r. des Einigungsvertrages — Bulletin der BReg. vom 6. 9. 1990 Nr. 104/S. 903)

von ab, was die künftigen Landesjustizminister der DDR-Länder für Wünsche an uns richten. Das ist überhaupt die Voraussetzung für alle diese Maßnahmen. Wie die Inanspruchnahme der Gerichte und deren Gewinnung von Nachwuchs aus welchem Reservoir auch immer sich entwickeln, sind weitere Unbekannte. Deswegen kann man im Augenblick nur sagen, wir haben zunächst geplant für zwei Jahre, ob sich das verlängert oder anders entwickelt, darüber kann man im Augenblick nur spekulieren.

F: Können Sie sagen, wie viele Richter in der DDR an den verschiedenen Gerichten jeweils tätig sind?

A: Die Zahlen ändern sich wöchentlich. Zusammengenommen gehen wir von 1 800 fortzubildenden Richtern aus, d. h. 1 800 künftigen Richtern, nicht nur solchen, die jetzt bereits tätig sind. Das ist der Bedarf, den uns das DDR-Justizministerium genannt hat.

F: Gibt es die Vertragsgerichte noch?

A: Nein, die sind mit der Wirtschafts- und Währungsunion aufgelöst.

F: Gibt es bereits Kammern für Handelssachen?

A: Die müßten an sich schon eingerichtet sein. Die früheren Vertragsrichter haben schon ihre Fortbildung erfahren. Auf dem Papier wird es sie schon

Ausbildungskurse abhalten, und vier Richterstellen als Ersatz für die Ausbildung der DDR-Referendare. Das können Richter- oder Staatsanwaltstellen sein, das hängt davon ab, wo der Bedarf ist. Dann noch im Justizvollzug 3 Stellen als vorsorgliche Maßnahme für den Fall, daß Anforderungen kommen. Daß auch für Fortbildungsmaßnahmen Stellen bereitgestellt wurden, ist besonders deshalb erfreulich, weil man ja immerhin sehen muß, daß die Fortbildung als nebenamtliche Tätigkeit konstruiert ist. Daß wir gleichwohl vom Finanzminister dafür auch noch Stellen bekommen haben, hat uns gefreut. Wir hatten es von Anfang an mit Nachdruck versucht, weil wir ja auch die entsprechenden Wünsche der Richterschaft sehr dringend vorgetragen bekommen haben. Das im Ohr haben wir unser Bestes getan.

Faktisch muß man natürlich sagen, der Zeitaufwand ist so groß, daß dieser Ausgleich schon dringend wünschenswert war. Auch wenn er von den Zahlen und der Organisation her nicht exakt so möglich ist, daß für jeden Kollegen, der tätig ist, ein Ersatzmann bei diesem Gericht eingestellt werden kann. Es wird ein etwas generellerer Ausgleich bei den besonders belasteten Gerichten sein müssen.

Strafjustiz am Ende?

I.

Immer wieder gerät die Strafjustiz — im Gegensatz zur Ziviljustiz — in das Licht der Öffentlichkeit, weil die anhängigen Verfahren nicht in der Weise zum Abschluß gebracht werden können, wie es sowohl aus Sicht des Betroffenen wie auch aus Sicht des rechtstreuen Bürgers erwartet werden kann. Sei es, daß Straftäter in Untersuchungshaft zu lange auf ihre Verhandlung warten müssen, sei es, daß Straftäter, obwohl deren Tatbeteiligung offenkundig ist, aus der Untersuchungshaft entlassen werden (müssen), weil der Prozeß nicht in vertretbarer Zeit abgewickelt werden kann, da die Strafgerichte mit einer Vielzahl von Verfahren belastet sind.

Es kommt vor, daß bereits vor dem eigentlichen Beginn des Prozesses die Behandlung von prozessualen Fragen ins Uferlose ausgedehnt wird, bevor das Gericht überhaupt die Chance erhält, in die eigentliche Sache einzusteigen. Prozesse schleppen sich zäh dahin, weil die Verteidigung immer wieder neue Beweisanträge und prozessuale Anträge stellt, bis letztendlich beide Seiten es leid sind und ein Kompromiß geschlossen wird, der zumindest aus der Sicht

des Angeklagten und seines Verteidigers akzeptabel erscheint. In vielen dieser Fälle bestimmt ausschließlich der Verteidiger, ob und in welcher Form das Gericht ein Urteil sprechen „darf“. In Rechtsmittelinstanzen wird alles immer wieder aufs Neue durchgekauft, bis man endlich das Strafmaß gefunden hat, das dem Angeklagten und seinem Ansehen nicht sonderlich schadet. Denn in aller Regel weiß ja der Angeklagte, daß er sich durch das von ihm eingelegte Rechtsmittel jedenfalls nicht verschlechtern kann. Oftmals wird in aller Uneinsichtigkeit solange gekämpft, bis man endlich die Staatsanwaltschaft so weit hat, daß die gravierenden Vorwürfe eingestellt werden können. Nur der geringfügigere Teilbereich mit einem geringeren Strafmaß findet dann im Urteil seine Konsequenz.

Es ist müßig, über die vielfältigen Ursachen solcher Verfahrensabläufe zu streiten. Die Ursache kann in der Komplexität der zu behandelnden Fälle liegen, wenn sie, sei es bei der Ermittlung oder bei der Verfahrensvorbereitung, nicht genügend vor- und aufbereitet worden sind. Auch die Streitsüchtigkeit und Uneinsichtigkeit der Beteiligten, das fehlende Verantwortungsbewußt-

sein für die geschehenen Taten seitens der Beteiligten spielen eine Rolle. Manche Anwälte sehen ihre Stellung als Verteidiger des Betroffenen dergestalt, um jeden Preis eine Verurteilung des ansonsten überführten Angeklagten zu verhindern. Diese Anwälte, die nicht mehr als Organ der Rechtspflege bezeichnet werden können, sind jedoch in der Minderheit. Es scheint, daß lediglich in öffentlichkeitswirksamen Prozessen ein falschverstandenes Geltungsbedürfnis dazu führt, daß Anwälte der Öffentlichkeit zu beweisen versuchen, daß sie die eigentlichen Kenner des Strafrechts sind und die Gerichte und deren Entscheidungen vollständig in der Hand haben. Bei derartigen Verfahrensabläufen verlieren dann zumeist die Geschädigten an Bedeutung. Ebenso wenig wird zumeist an die Gefahr der Wiederholung durch den abzuurteilenden Täter oder durch Nachahmungstäter gedacht sowie an den in beiden Fällen entstehenden und bereits entstandenen volkswirtschaftlichen Schaden.

II.

Es ist deshalb zu fragen, ob die geschilderten Fallgestaltungen Anlaß zu Veränderungen des Strafverfahrens geben. Eine solche Änderung wäre nur dann notwendig, wenn diese Fälle, in denen die Strafjustiz wegen der geschilderten Situationen mit den anhängigen Verfahren nicht in angemessener Zeit fertig werden kann, in einer großen Zahl vorkommen. Erst dann wäre ein Einschreiten des Gesetzgebers erforderlich. Aufgrund der statistischen Zahlen läßt sich die Vermutung aufstellen, daß diese Fallgestaltungen nicht häufig, eher selten sind. 1988 verzeichneten die Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen Eingänge von 414 549 Strafsachen. Von den erledigten Sachen wurden 90,6% innerhalb von 6 Monaten erledigt. Die Eingänge beim Landgericht in Strafsachen betrugen 4 141 erstinstanzliche Sachen und 14 043 Berufungssachen im Jahre 1988. Von den Erledigungen wurden 75,8% der erstinstanzlichen Sachen und 87,9% der Berufungssachen innerhalb von 6 Monaten erledigt. Des weiteren ergeben die Statistiken, daß im Zeitraum von 1979 bis 1988 die Bandbreite der innerhalb von 6 Monaten erledigten Sachen bei den Amtsgerichten zwischen 91,7% und 90,6% schwankte, bei den erstinstanzlichen Strafsachen beim Landgericht zwischen 73,5% und 78,6%

und bei den landgerichtlichen Berufungsstrafsachen zwischen 87,7% bis 91,2%. Ausgehend von diesen Zahlen wird man nicht sagen können, daß die strafrechtlichen Verfahren unverhältnismäßig lange dauern.

Immerhin ca. 25% der erstinstanzlichen Verfahren vor den Landgerichten dauern erheblich länger als 6 Monate. Soweit es die öffentlichkeitswirksamen Prozesse betrifft, man wird sich fragen müssen, inwiefern nicht die Sensationsgier jedes einzelnen daran schuld ist. Diese Sensationsgier führt nämlich dann dazu, daß die Medien, über das berechnete Informationsbedürfnis der Bevölkerung hinaus, Tat, Täter und Umfeld ausschaltet, um die Auflage oder Einschaltquote zu erhöhen und ihre Leser, Zuhörer oder Zuschauer zu befriedigen. Um sich eine solche Bühne zu erhalten, wird sich vielleicht mancher Anwalt „genötigt“ sehen, diesen anhängigen Prozeß in die Länge zu ziehen.

Unter diesen Voraussetzungen fragt sich, ob der Rechtsstaat es hinnehmen muß, daß manche Prozesse gegen den Willen des Angeklagten oder Verteidigers nicht abgeschlossen werden können. Dr. Hans Dahs hat einmal formuliert, daß das in der Vergangenheit „gewachsene Selbstbewußtsein unseres Rechtsstaates und das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege so schwach sind, daß sie durch einige wenige Strafverteidiger, die die Grundlagen und das System unseres Strafprozesses negieren und bekämpfen, ins Wanken gebracht werden könnten“. Dieser Appell an die „Selbstheilungskräfte“ des Systems verhält angesichts der steigenden Zahl von Strafprozessen, die einen unangemessenen Aufwand verursachen, offenbar ungehört.

III.

Deshalb sind einige Änderungen zu diskutieren, die ein vertretbares Maß an Erleichterungen bringen könnten.

1. Zum einen wird man sich zunehmend die Frage stellen müssen, ob auf Dauer und im Hinblick auf das Zusammenwachsen der europäischen Staaten in der Bundesrepublik Deutschland das strenge Legalitätsprinzip noch aufrechterhalten werden kann. Die meisten europäischen Staaten arbeiten mit dem Opportunitätsprinzip, ohne daß man ihnen wird vorwerfen können, keine Rechtsstaaten zu sein. Denn mit dem

Opportunitätsprinzip wäre deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Strafanspruch ausschließlich in den Händen des Staates liegt und nicht der Disposition des Angeklagten, Verteidigers, Anzeigenden oder Geschädigten überlassen ist.

2. Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes schlägt des weiteren vor, § 246 Abs. 1 StPO zu streichen. Die Vorschrift bestimmt, daß Beweiserhebungen nicht abgelehnt werden dürfen, weil sie zu spät vorgebracht worden sind. Nach den Vorschlägen der Kommission soll der Gesetzgebung und der Rechtssprechung die Möglichkeit gegeben werden, die Maßstäbe der Verschleppungsabsicht und die Einführung einer Präklusion im Beweisanspruchsrecht zu überprüfen.

Der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit steht einer zeitlichen Einschränkung des Beweisanspruchsrechts grundsätzlich nicht im Wege, wenn die richterliche Aufklärungspflicht im bisherigen Umfang besteht. Denn auch dann muß das Gericht alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände aufklären, unabhängig davon, wann die hierzu erforderlichen Tatsachen oder Beweisangebote und Beweisangaben dem Gericht mitgeteilt worden sind. Neben der „verspäteten“ Beweisbeantragung ist m. E. jedoch auch von größerer Bedeutung die Fallgestaltung, daß durch eine unübersehbare Zahl von ständig neuen Beweisangeboten versucht wird, die Entscheidung des Gerichts zu verzögern oder zu verhindern. Hierbei sollte das Gericht zu einem dazu übergehen, diese Beweisangebote nicht nach ihrer jeweiligen Stellung zu bescheiden, sondern erst im Anschluß und bei Abschluß von bestimmten Verfahrensabschnitten. Denn dadurch würde der für den Hauptverhandlungstag geplante Verfallsablauf nicht beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß unter bestimmten Voraussetzungen — bei krassem Mißbrauch des Beweisanspruchsrechts — die Möglichkeit besteht, den Angeklagten dem ein Verteidiger zur Seite steht, von dem Recht, selbst Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen, auszuschließen. Dies ist zumindest dann möglich, wenn der Angeklagte zu ein und demselben Tatsachenkomplex immer wieder ähnliche oder gleichgelagerte Beweisangebote stellt. Eine diesbezügliche Entscheidung des Landgerichtes Bochum vom 4. 7. 1986, in welcher der Angeklagte von dem Recht, Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen, ausgeschlossen wurde, ist vom Bundesgerichtshof unter Zustimmung der Generalbundesanwaltschaft durch Beschluß vom 26. 7. 1987 (AZ 4 StR 132/87) bestätigt worden. Der Generalbundesanwalt hatte hierzu ausge-

führt, daß eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht darin zu sehen sei, daß das Gericht den Angeklagten von der Stellung von Beweisangeboten ausschloß; denn dieser Beschluß umfaßte nicht das Beweisanspruchsrecht seines Verteidigers. Die Beschränkung des Angeklagten zur Abwehr von Mißbräuchen berühre damit keinen wesentlichen Punkt seiner Verteidigung.

3. In gleicher Weise wäre daran zu denken, ob nicht eine Begrenzung der Redezeiten zur Begründung eines einzelnen Antrages vorgenommen werden kann. Bereits 1976 hat der Erste Oberstaatsanwalt in Hamburg, Dose, vorgeschlagen, daß die Redezeit für die Begründung eines einzelnen Antrages auf 10 Minuten beschränkt wird und lediglich eine einmalige Verlängerung durch einstimmigen Beschluß des Gerichts möglich ist. Eine solche Redezeitbeschränkung, wie sie beim Europäischen Gerichtshof üblich ist, würde naturgemäß sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Verteidigung treffen. Sie wäre jedoch im Verfahrensablauf nicht zu beanstanden. Denn die Redezeitbeschränkungen würde nicht zur Folge haben, daß der Verteidiger (oder der Staatsanwalt) nicht umfängliche Anträge schriftsätzlich dem Gericht einreichen könnte. Das Ziel einer solchen Redezeitbeschränkung ist die Sicherung des Ablaufes des anstehenden Verhandlungstages und die alsbaldige Bescheidung des schriftlich eingereichten Antrages, der mündlich nur in abgekürzter Form zu begründen wäre.

4. Aus der Sicht des Rechtsmittelgerichtes wäre es zu begrüßen, wenn es die Möglichkeit einer unselbständigen Anschlußberufung der StA gäbe. So mancher Angeklagte und Verurteilte würde sich dann sicherlich die Einlegung des Rechtsmittels gründlicher überlegen, da er nicht mehr davon ausgehen könnte, daß er durch die Entscheidung der II. Instanz nicht schlechter gestellt werden kann als das Ergebnis in der I. Instanz. Der häufigen Praxis, mit der Einlegung eines wenig aussichtsreichen Rechtsmittels bis zum letzten Tag der Einlegungsfrist zu warten, und zwar bis zu einem Zeitpunkt, an dem die Staatsanwaltschaft keine Kenntnis mehr von dem Rechtsmittel des Angeklagten oder Verteidigers nehmen kann, wäre die Grundlage entzogen. Das Berufungsgericht wäre in der Lage, Schuld- und Strafrage umfassend zu beurteilen.

Des weiteren ist nicht einzusehen, warum in den gravierenden Strafverfahren, die beim Landgericht in I. Instanz beginnen, lediglich ein Rechtsmittel — und zwar nur die Revision — gegeben ist, während bei den weniger wichtigen Fällen (zumindest vom Strafmaß her), die beim Amtsgericht beginnen, zwei Rechtsmittel (Berufung und Revision) möglich sind. Auch in diesen Fällen müßte es genügen, daß dem Angeklagten nur ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, wobei er, wie z. B. im Jugendstrafrecht, die Wahl zwischen Berufung und Revision treffen kann.

Wenn man jedoch berücksichtigt, daß auch heute die Möglichkeit der Sprungrevision besteht, von dieser aber nur eher selten Gebrauch gemacht wird, so sollte auch die Möglichkeit bedacht werden, als Rechtsmittel gegen Strafurteile des Amtsgerichtes ausschließlich die Berufung zuzulassen.

5. Soweit prozessual möglich, sollte auch die Staatsanwaltschaft in ihren Erwägungen bei der zu fertigenden Anklage einbeziehen, nur einen Teilbereich des möglicherweise dem Täter insgesamt zur Last zu legenden Tatkomplexes vorerst anzuklagen. Dadurch könnte vielleicht schneller ein rechtskräftiges Urteil erwirkt werden und man kann anschließend überlegen, ob der oder die übrigen Tatkomplexe noch ei-

ner ergänzenden Verurteilung bedürfen, um auf den Täter einzuwirken und um seine Schuld zu sühnen. Hier sei nebenbei erwähnt, daß nach einem Beschluß des Bundesgerichtshofes auch bereits verjährte Tatkomplexe dem Angeklagten nachteilig zugerechnet werden können.

6. Schließlich könnte eine Erleichterung des gesamten Verfahrensablaufes auch dadurch erreicht werden, daß man

Bad Kissinger Kur plus Naturheilverfahren

Entspannen, regenerieren, vorbeugen mit klassischer Kur oder bewährten Naturheilverfahren. Ärztlich geleitet.

Genießen Sie die großzügige Atmosphäre, modernen Komfort und ein umfangreiches Freizeit- und Fitneßangebot.

Beihilfefähig.

Wir informieren Sie gerne:

SANATORIUM
FRANKENLAND

KUR-CENTER

Postfach 1760 p 8730 Bad Kissingen
Telefon 09 71 / 810

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erlebensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Sanatorium Regena Kur- und Diäthaus
6482 Bad Orb · Sauerbornstraße 16 · Telefon (06052) 30 41/42 · Telefax (06052) 61 34
Alles unter einem Dach:
Ärzte, Labor, Anwendungen, Hallenschwimmbad, Sauna, Solarium
Zentralste, ruhige Lage, direkt am Kurpark gegenüber der Saline, alle Zimmer mit Bad/WC/Loggia/Telefon (Color-TV) — Lift vorhanden. Badearzttscheine werden akzeptiert! Auch Abrechnung nach § 111 — Buch SGB möglich; Reha-Kuren, Sanatoriumskuren, offene Badekuren.
beihilfefähig

die Fristen, in denen die Hauptverhandlung nach Unterbrechung fortgesetzt werden muß, flexibler gestaltet. Denn dann wäre man nicht — wie so oft — gezwungen, wegen des Urlaubs einer am Verfahren beteiligten Person, wenn dieser nicht durch die 10- oder 30-Tages-Fristen überbrückt werden kann, das gesamte Verfahren mit all seinen bereits stattgefundenen Verhandlungstagen erneut durchzuführen. Diese im Gesetz derzeit vorgesehenen Fristen mögen ihre Berechtigung gehabt haben zu einem Zeitpunkt, in dem die technischen Möglichkeiten nicht soweit wie heute waren, um Verfahrensabläufe aufzuzeichnen und für die Erinnerung zugänglich zu machen. Auch wenn man die Fristen, in denen die Verhandlung fortgesetzt werden muß, flexibler gestaltet, so lassen sich gleichwohl andere Möglichkeiten vorstellen, um zu erreichen, daß die Verfahren nicht auf unabsehbare Zeit hinausgezögert werden. Sei es, daß man eine bestimmte Anzahl von Verhandlungstagen vorgibt, die in bestimmten Zeitabständen durchzuführen sind, sei es, daß man die Anzahl der über die bisherigen Fristen hinausgehenden Unterbrechungen begrenzt und hierfür lediglich bestimmte Gründe ausreichen läßt.

IV.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Strafverfahren in seiner Gesamtheit gesehen noch nicht soweit ist, daß man damit nicht mehr arbeiten könnte. Auch hier gilt der Grundsatz, daß Ausnahmen die Regel bestätigen. Gleichwohl wäre mit den aufgezeigten Änderungsmöglichkeiten ein gewisses Maß an Erleichterungen zu erreichen, mit dem eigentlich alle Beteiligten gut leben könnten.

LESERBRIEF

Zu Bogler, „Richter, ein Traumberuf?“ in RiStA 3/90 schreibt ROLG Rainer Siegert, Köln, folgende Anmerkung:

Wie sich die Zeiten ändern! Der Erfahrungsbericht der Kollegin Dr. Bogler über die ersten Monate ihrer Richtertätigkeit ist ja in vieler Hinsicht amüsant und aufschlußreich. Während aber „zu meiner Zeit“ als Proberichter in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Zivilprozeßnovelle vom 20. 12. 1974 die jungen Richter bestrebt waren, den Reformanliegen dieser Novelle in den Kammern gegenüber dem Widerstand der älteren Generation zum Durchbruch zu verhelfen, freut sich die Verfasserin heute sogar, daß in ihrer Kammer „alle“ Beweisaufnahmen durch den Berichterstatter als beauftragten Richter durchgeführt werden.

Wie auch immer man die Frage beurteilt, ob solche Umgehungen der — nun vor mehr als 15 Jahren erfolgten — Abschaffung des beweishebenden Einzelrichters überhaupt nach § 295 ZPO heilbar sind oder ob dies wegen Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (der nicht nur für den erkennen-

den Richter gilt) ausgeschlossen ist: Unbezweifelbar bestimmt § 375 Abs. 1 i. V. m. § 355 Satz 2 ZPO, daß die Aufnahme des Zeugenbeweises einem Mitglied des Prozeßgerichts „nur“ bei einer Vernehmung außerhalb der Gerichtsstelle übertragen werden darf. Einer Auslegung ist dieser eindeutige Gesetzeswortlaut nicht zugänglich; „nur“ heißt: in allen anderen Fällen, also am Sitz des Prozeßgerichts, nicht! Wie also vereinbart man es mit dem Richter, das Amt „getreu dem Gesetz“ auszuüben, wenn das Prozeßgericht entgegen §§ 355, 375 ZPO regelmäßig die Zeugenbeweisaufnahme (sofern keine Übertragung auf den streitentscheidenden Einzelrichter nach § 348 ZPO n.F. erfolgt) nicht selbst durchführt?

Im übrigen beklage sich niemand über die Belastung der Justiz, der systematisch die Praxis des „beauftragten Richters“ innerhalb der Kammer befolgt! Drei Termine („früher“ (?) erster Termin mit nachfolgendem Beweisbeschluß, Beweisaufnahme durch den Berichterstatter oft erst einige Monate später, anschließend sodann erneut irgendwann Kammertermin) bringen insgesamt allemal mehr Arbeitsbelastung und mehr Zeitverlust mit sich als ein einziger Haupttermin vor der Kammer, in dem nach Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens sogleich die Beweisaufnahme mit erfolgt. Daß — so die Befürchtung der Verfasserin — die „armen jungen Kollegen“ eine Beweisaufnahme vor der Kammer nur als „Beischläfer“ verfolgen dürfen, sollte doch wohl ebenso der Vergangenheit angehören wie die Zeiten patriarchalischer Vorsitzender überhaupt. Es ist bei vielen Spruchkörpern gute Übung, daß nicht nur der Berichterstatter, sondern auch der/die „dritte Mann/Frau“ an der Erörterung und an der Beweisaufnahme im Teamwork mitwirken.

Möge Frau Bogler noch vor Erreichen eines „höheren R“ eine solche Praxis gemeinsamer und beschleunigter Kammerarbeit erleben, die insbesondere dem Wohle der rechtsuchenden Parteien dient!

Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter

Der Bundesminister der Justiz hatte den Fachausschuß „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe e. V., Bonn, mit einer Untersuchung zur Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht beauftragt, deren Ergebnis nach dreijähriger Arbeit vorgelegt wurde.¹⁾ In der kriminalpolitischen Diskussion findet das Opfer von Straftaten immer größere Bedeutung. Bundesjustizminister Engelhard hat sich mehrfach für eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Opfers von Straftaten ausgesprochen. Ein Ausdruck dieser Bemühungen war das Opferenschutzgesetz vom Dezember 1986. Weiter fördert das Bundesministerium der Justiz finanziell in Köln das Modellprojekt „Die Waage“ für den Täter-Opfer-Ausgleich. In diesem Zusammenhang ergab sich die Notwendigkeit, die Problematik der Wiedergutmachung des Schadens durch den Straftäter gutachterlich zu untersuchen.

Der vorgelegte Bericht unterstreicht die große Bedeutung von Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen. Diese Programme hätten sogar den Vorrang vor

einer strafrechtlichen Sanktion. Der Bericht legt im einzelnen dar:

- Eine Schadenswiedergutmachung kann privat, unter staatlicher Beteiligung oder in rein staatlich organisierter Form erfolgen.
- Sie kann die Strafjustiz entlasten, die Erledigung des Konflikts den Beteiligten selbst überlassen, Neutralisierungstendenzen und -techniken des Täters entgegenwirken.
- Soweit der Staat beteiligt ist, kann die Schadenswiedergutmachung zivilrechtlich, strafverfahrensrechtlich oder auch materiell-strafrechtlich — wie im geltenden Recht — in der Form von Auflagen bei Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe gänzlich oder hinsichtlich eines Restes zur Bewährung erfolgen.
- Von den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Wiedergutmachungsaufgabe (z. B. §§ 153 a Abs. 1 StPO, 56 b Abs. 2 Nr. 1 StGB, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG), wird nur relativ selten Gebrauch gemacht.
- Die Bevölkerung zieht in bestimmten Deliktsbereichen und Konstellationen die Schadenswiedergutmachung der Bestrafung des Täters vor.

Justizangehörige sind gegenüber solchen Vorstellungen weniger aufgeschlossen; die Akzeptanz nimmt von den Zivilrichtern über die Strafrichter bis zu den Staatsanwälten deutlich wahrnehmbar ab.

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard wies darauf hin, daß der Wert des Berichts insbesondere in der genauen Analyse der weit verzweigten Problematik der Schadenswiedergutmachung zu erblicken sei. Hierfür würden die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland praxisnah ausgewertet. Die empfohlenen Neuregelungen — Einführung der Schadenswiedergutmachung als selbständige strafrechtliche Sanktion, Vereinheitlichung und Aufbau der Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme — seien abgewogen begründet. Die erforderliche weitere Diskussion erhalte durch das sorgfältige Gegenüberstellen des Für und Wider der einzelnen Lösungen eine gute Grundlage. Auch wenn letztlich der Ausgang dieser Diskussion noch nicht abzusehen sei, sei das Ziel des Berichtsbeauftragten erreicht, die Diskussion fortzuführen und zu praktizieren.

drei Punkten geringfügig geänderte Satzungsentwurf angenommen. Anschließend übernahm Kollege Dr. Pünzel als ältestes anwesendes Mitglied die Leitung der Versammlung. Kollege Berscheid erklärte sich bereit, noch einmal für eine Amtsperiode das Amt des Vorsitzenden zu übernehmen. Sodann wählte die Mitgliederversammlung bei Stimmhaltung der Kandidaten einstimmig folgenden geschäftsführenden Vorstand:

Vorsitzender:
Ernst-Dieter Berscheid (ArbG Siegen)

1. stv. Vorsitzender:
Horst H. Bachler (ArbG Essen)

2. stv. Vorsitzender:
Karl Walter Schröder (LAG Hamm)

In den Gesamtvorstand wurden gewählt die Kollegen Wolfgang Kinold und Wulfhard Götting (LAG-Bezirk Düsseldorf), Knut Brühl und Dr. Hubert Esser (LAG-Bezirk Köln) sowie Heinz-Werner Heege und Dr. Klaus Wessel (LAG-Bezirk Hamm).

AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

Fahrt nach Den Haag

Am 15./16. März 1990 unternahm die Bezirksgruppe Münster eine gut besuchte Fahrt zum Internationalen Gerichtshof in Den Haag.

Im Anschluß an den aufschlußreichen Rundgang hatten die Teilnehmer Gelegenheit, die Residenz des Deutschen Botschafters in Den Haag auf Vermittlung von PrLG Proppe zu besichtigen. Botschafter Otto von der Gablentz — im Foto*) links im Gespräch



— ließ es sich nicht nehmen, die Gruppe persönlich durch das „Huis Schuylenburch“, ein im Herzen Den Haags mit wertvoller Ausstattung an Malereien und Stuckarbeiten in den Jahren 1715—1717 entstandenes Patrierhaus, zu führen. Die Residenz gehört neben den Botschaftsgebäuden der Bundesrepublik Deutschland in Paris und Prag zu den historisch wertvollsten des Auswärtigen Amtes.

*) Foto: H.-H. Böske, Münster

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Neuwahl des Vorstandes

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen (RBA NW) fand am 21. Mai 1990 in Bochum statt. Als Gast begrüßte der Landesvorsitzende Ernst-Dieter Berscheid den Vorsitzenden NW des DRB, Burkhard Treese, der in seinem Grußwort einen Überblick gab über die Situation der Richter und Staatsanwälte in der ehemaligen DDR und über die zum dortigen Verband geknüpften Kontakte. Berscheid berichtete, daß seitens des Bundes der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit zwar Kontakte zu einzelnen Richtern bestehen, daß jedoch eine Kontaktaufnahme auf Verbandsebene zur Zeit daran scheitert, daß es dort bislang weder Richter einer gesonderten Arbeitsgerichtsbarkeit noch einen entsprechenden Verband gibt.

In seinem Rechenschaftsbericht über die in den beiden vergangenen Jahren geleistete Arbeit konnte Berscheid wiederum auf eine sehr erfreuliche Mitgliederentwicklung hinweisen. Landesweit war im Mitgliederbestand ein Plus von 12,5 Prozent gegenüber dem des Jahres 1988 zu verzeichnen.

Kaum verändert hat sich dagegen der Bestand an Richterstellen. Berscheid wies darauf hin, daß die im Haushalt für das Jahr 1990 ausgewiesenen neuen Richterstellen

nicht einmal den Ausfall decken, welcher durch langfristig erkrankte Kollegen/Kolleginnen in allen Bezirken verursacht wird. Insgesamt hat durch die Verminderung der Eingangszahlen der Bedarf an weiteren Stellen zwar abgenommen; er beläuft sich allerdings — und zwar ohne Berücksichtigung der Arbeitszeitverkürzung! — immer noch auf 19 Stellen.

Hauptthema der Mitgliederversammlung war die **Beschlußfassung über die neue Satzung**. Gegenstand kritischer Stellungnahmen war hier insbesondere die im Satzungsentwurf vorgesehene Aufstockung des geschäftsführenden Vorstandes auf vier Mitglieder. Berscheid erläuterte, der 1. stellvertretende Vorsitzende werde mehr in die Führungstätigkeit des Verbandes integriert und bürge bei einem Wechsel des Vorsitzenden für Kontinuität. Außerdem sei so gewährleistet, daß die Mitglieder aller drei LAG-Bezirke gleichermaßen im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein könnten, auch wenn der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende aus einem LAG-Bezirk kämen. Schließlich solle aber die gewünschte stärkere Einbindung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden in der Verbandsarbeit nicht zu dessen Mehrbelastung führen. Daher sei es erforderlich, die Position eines 2. stellvertretenden Vorsitzenden einzuführen.

Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung wurde der in

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **7,5%** von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlg. 97 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **8,13%** Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 30jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM	200,00
50.000,- mtl. DM	497,50
120.000,- mtl. DM	1.188,00

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes. Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 126,95, Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9 - 13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung • 2874 Lemwerder • Breite Fahr 2
Telefon 0421/ 674 67 • Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite
Zinssatz 0,35% p. M.
2% Bearbeitungsgebühr
Beispiel: Kreditbetrag DM 10.000,- Laufzeit 36 Monate monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel: Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80 Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1%

MASEL BANK Olivaer Platz 1 • 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Hilfestellung beim Kauf eines privaten PC

Fortsetzung aus RiStA 4/1990: IBM-kompatible Computer

Damit wären wir bei den (IBM)-„Kompatiblen“, die manchmal auch mit „Industrie-Standard“ oder nach ihrem Betriebs-System (dem Basis-Programm für alle Anwendungen, ohne daß sich ein Computer nur ein zu nichts fähiger Haufen Elektronik wäre) als „MS-DOS-Rechner“ bezeichnet werden.

Diese Computer sind weltweit auch bei uns am meisten verbreitet; für sie gibt es die größte Programm-Auswahl. Innerhalb dieser Gruppe wird weiter unterschieden nach dem eingebauten Prozessor-Chip. Diese tragen sehr wenig eingängige Namen (des Herstellers Intel): 8088, 8086, 80286 und 80386.

Die steigenden Zahlen kennzeichnen den technischen Fortschritt. Die „uralten“, nämlich rund fünf Jahre alten Chips 8088 und 8086 sind heute technisch ziemlich überholt. Mit ihnen ausgestattete Computer sind teilweise schon für weniger als 1000,— DM zu haben. Wenn sie einen genügend großen Arbeitsspeicher haben — etwa mindestens 512 KB — lassen sich die allermeisten Programme darauf einsetzen. Die 8088er und 8086er Rechner sind millionenfach verbreitet und werden auch als „PC“ (im engeren Sinne) oder — vor allem wenn sie eine Festplatte haben — als „XT“ bezeichnet.

Anders sieht es bei den Modellen mit 80286-Chips aus, die allgemein als „AT“ (von Advanced Technology) bezeichnet werden. Diese Rechner werden zur Zeit allgemein favorisiert, auch von Siemens für Richter-Arbeitsplätze. Sie sind — komplett und mit Festplatte — als markenlose „No-Name“-Geräte (zumeist aus Taiwan) ab ca. 2500,— DM zu haben; als Markengeräte ab ca. 4000,— DM (Preistendenz weiterhin leicht fallend).

Die Spitze des Fortschrittes stellen zur Zeit Computer mit **80386-Prozessoren** dar, die ab ca. 8000,— DM zu haben sind. Eine technisch weniger aufwendige Variante mit dem 80386-SX-Prozessor schon ab ca. 4000,— DM.

An Hardware benötigen Sie neben dem Computer auf jeden Fall einen Drucker. Auch hier gibt es verschiedenen „Familien“:

- am gebräuchlichsten sind Nadel-drucker, auch „Matrixdrucker“ genannte mit 8, 9 oder 24 Nadeln; Preise ab ca. 500,— DM; Vorteile: bewährte Technik, ausreichendes bis gutes Schriftbild, sehr niedrige laufende Kosten; Nachteil: meist ziemlich laut
- Tintenstrahldrucker; Preise ab ca. 1200,— DM; Vorteile: flüsterleise, gutes Schriftbild; Nachteile: emp-

findlichere Technik, höhere Kosten pro Seite

- Laser-Drucker: Preise ab ca. 4000,— DM; Vorteile: hervorragendes Schriftbild („wie gedruckt“), sehr schnell, recht leise; Nachteile: hoher Preis, nicht ganz einfache Bedienung/Ansteuerung, sehr hohe Kosten pro Seite.

Normalerweise wird man sich zunächst wohl einen Nadel-Drucker zulegen. Bei der Auswahl sollte man größten Wert legen auf:

1. **erträgliche Lärmbelastung (unbedingt „ausprobieren“)**
2. **IBM-Standard-Einstellung, zumindest als Option — oft „IBM-Emulation“ genannt — verfügbar.**

Diese beiden Punkte sind erfahrungsgemäß sehr viel wichtiger als eine Vielzahl von Schrifttypen, rasante Druckgeschwindigkeit, phantastische Graphik-Fähigkeit und andere raffinierte features, die Prospekte — und Verkäufer — so gerne hervorheben.

Als weiteres Zusatzgerät kommt zunächst höchstens eine „Maus“ in Frage. Das ist ein handtellergroßes Kästchen auf Rollen mit zwei oder drei Tasten auf der Oberseite und einer Kabelverbindung zum Computer.

Für Maus-Bedienung eingerichtete Programme vorausgesetzt, sieht man nach Anschluß einer Maus auf dem Bildschirm einen Pfeil, den man dadurch gezielt bewegen kann, daß man die Maus auf dem Schreibtisch herum-schiebt. So kann man mit der Maus auf Befehle zeigen, die auf dem Schirm dargestellt sind, und diese aufrufen, indem man eine Maus-Taste drückt. Für manche Anwendungen, etwa Zeichen-Programme, ist ohne Maus gar nicht auskommen, andere lassen sich mit ihr etwas leichter bedienen, wieder andere gar nicht; der Trend geht allerdings in Richtung Maus-Bedienung.

Eine Maus bekommt man ab ca. 80,— DM. Bei der Anschaffung ist darauf zu achten, daß man eine „serielle“ Maus erwischt, die vollständig Microsoft-Maus-Kompatibel ist, und daß auch die erforderliche Software (mindestens: „Maus-Treiber“) mitgeliefert wird.

Nach so viel Überblick jetzt aber die versprochene konkrete Kauf-Hilfe:

Was kaufen?

Ich empfehle als Grundausstattung einen AT mit folgender Spezifikation:

- **100%ige IBM-Kompatibilität**
- **80286-Prozessor (eben ein „AT“)**
- **Speicherausbau von mindestens 840 KB, besser 1 MB, erweiterbar auf mindestens 4 MB**
- **(mindestens 1) Diskettenlaufwerk für 1,2-MB-Disketten im Format 5¼-Zoll**

- **Anschlußmöglichkeit eines Laufwerks für 1,44-MB-Disketten im Format 3½-Zoll**

- **Festplatte mit mindestens 20 MB Kapazität mit einer mittleren Zugriffszeit von nicht mehr als 40 Millisekunden**

- **monochromer Bildschirm mit einer „Hercules“-Grafikkarte (letztere ist in aller Regel standardmäßig eingebaut); wenn „Farbe“ erwünscht: mindestens EGA-, besser VGA-Grafikkarte mit passendem Bildschirm; von der CGA-Karte ist wegen ihrer schlechten Auflösung dringend abzuraten**

- **(mindestens eine) serielle und eine parallele („Centronics“-)Buchse (auch „Schnittstelle“ genannt) zum Anschluß von Maus, Modem, Drucker und anderen Peripheriegeräten**

- **mindestens drei — freie! — 16-Bit-Steckplätze im Standard-Format („AT-Bus“), in die man später standardisierte Erweiterungs-Steckkarten aller Art placieren kann**

- **verständliche Gebrauchsanweisung („Handbuch“), möglichst in deutsch.**

Mit der angegebenen Mindest-Ausstattung kann man Computer ab ca. 2500,— DM bis 3000,— DM bekommen, dazu ein Drucker für rund 600,— DM und Sie sind fürs erste komplett.

Will man zunächst weniger ausgeben, so kann man — zunächst — auf die Festplatte und vielleicht auch einen Teil des Speicherausbaus verzichten, wodurch sich die Anschaffung um ca. 800,— bis 1000,— DM verbilligt. Die fehlenden Komponenten lassen sich später jederzeit problemlos einbauen. Das ist relativ zukunftsicher und deshalb auf jeden Fall sinnvoller, als für das gleiche Geld den Vertreter einer „älteren Generation“ („PC“/„XT“ mit 8088/8086-Prozessor) zu erstehen. Preislich nach oben gibt es übrigens (fast) keine Grenzen. Für einen besonders schnellen Marken-386er mit 8 MB Speicher, 150 MB-Festplatte, Spezial-Farb-Grafik-Karte und Großbildschirm, plus einem Laser-Drucker und einem Scanner können Sie leicht mehr als 40000,— DM loswerden.

Wo kaufen?

Die Erfahrung zeigt, daß ein Computer — entgegen allen Werbesprüchen („Auspacken, Aufbauen, Anfahren“) doch nicht einfach aufgestellt wird und dann problemlos seine Dienste verrichtet. Zwar sind technische Defekte sehr selten, um so häufiger sind aber Schwierigkeiten bei der Installation des Rechners selbst sowie bei der Anpassung des Druckers und andere Peripheriegeräte oder Erweiterungen; nicht unbeträchtliche Probleme kann auch die Installation neuer Software mit sich bringen. In all diesen Fällen ist es — vor allem für den Anfänger — sehr wertvoll, fachkundigen Rat am Ort zu erhalten.

Deshalb ist es zu empfehlen, einen Computer in einem — nicht zu kleinen — örtlichen Fach-Geschäft und nicht im Supermarkt, Kaufhaus oder Versandhandel zu kaufen, auch wenn die Preise dort manchmal etwas günstiger liegen. Beim Kauf sollte auf jeden Fall die vollständige Erstinstallation des Rechners durch den Händler vereinbart werden, damit nicht einige Pakete, sondern ein arbeitender Rechner ausgeliefert wird, besonders, wenn eine Festplatte zu installieren ist.

Alle sonstige Hardware — vor allem den Drucker — sollte man übrigens möglichst bei dem Lieferanten des Computers erwerben; gerade bei (kniffligen) Hardware-Anpassungen braucht der Anfänger Hilfe am nötigsten.

Markengerät oder „No Name“?

Markengeräte sind im Durchschnitt wenigstens ein Viertel teurer als Computer mehr oder weniger namenloser — meist taiwanesischer — Hersteller, auch „Clones“ genannt. Im Innern finden sich übrigens oft genug die exakt gleichen Bauteile, die auch die Marken-Hersteller in Taiwan beziehen.

Es spricht deshalb nichts gegen ein „namenloses“ Gerät, vorausgesetzt, Sie kaufen es bei einem vertrauenswürdigen örtlichen Händler, den Sie persönlich kennengelernt haben und bei dem Sie mehr als nur ein anonymen Besteller sind.

Benutzen Sie einen neuen Computer in den ersten Tagen übrigens möglichst viel; Sie sollten ihn ruhig über Nacht eingeschaltet und arbeiten lassen. Es gibt sogar preiswerte „burn-in“-Programme, die einen Rechner pausenlos in Trab halten. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß ein Computer aller Voraussicht nach jahrelang fehlerfrei arbeitet, wenn er am Anfang einige Tage pausenloser Arbeit übersteht.

Garantie und Handeln

Infolge des scharfen Wettbewerbs in der Computer-Branche setzt sich immer mehr eine einjährige Garantie durch. Sehr empfehlenswert für den Käufer ist auch das zunehmend eingeräumte Rückgaberecht innerhalb einer Woche. Handeln läßt sich auch über den Preis, zumindest eine Draufgabe in Form einiger Disketten (plus Box) oder einiger Software ist meist „herauszuholen“.

Software

1. Betriebssystem

Das Betriebssystem ist das Grund-Programm, ohne das kein anderes Programm („Anwenderprogramm“) laufen kann. Das Betriebssystem muß deshalb immer als erstes in den Arbeitsspeicher gebracht („geladen“) werden, was bei Computern mit Festplatten meistens automatisch beim Einschalten geschieht.

Es gibt eine Reihe verschiedener Betriebssysteme, die auf einem PC laufen. Größere Bedeutung hat aber nur ein

einziges: MS-DOS („Microsoft Disk Operating System“), bei original IBM-Computern „PC-DOS“ genannt. Dieses Betriebssystem ist in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt worden. Die neueste Programm-Version trägt die Nummer 4.01. Am häufigsten werden heute die Versionen 3.2 und 3.3 eingesetzt. Eine ältere Version sollen Sie besser nicht erwerben.

Zumeist — aber nicht immer! — ist das Betriebssystem nebst den (sehr wichtigen) dazugehörigen (deutschen!?) Handbüchern im Lieferumfang eines Computers enthalten. Sie sollten möglichst darauf bestehen.

2. Textverarbeitung

Ist für uns Juristen natürlich die wichtigste Anwendung eines Computers. Die Zahl der Textverarbeitungsprogramme („Wordprocessors“) ist Legion.

Die Preise bewegen sich zwischen ca. 100,— und 2500,— DM und spiegeln den sehr unterschiedlichen Leistungsumfang der Programme wider. Die Grundfunktionen einer Textverarbeitung beherrschen alle Programme. Spitzenprodukte bieten darüber hinaus z. B. WYSIWYG (What you see is what you get = der Text wird — einschließlich Fettdruck, Breitschrift etc. — genauso gezeigt, wie er später ausgedruckt wird), vollautomatische Silbentrennung, eine raffinierte Fußnotenverwaltung, die Einbindung von Bildern und Grafiken in den Text, automatische Rechtschreibkontrolle, die Möglichkeit zu „Serienbriefen“ und vieles mehr.

Die „fähigsten“ Programme sind wegen ihrer vielen Möglichkeiten in der Regel allerdings auch am schwierigsten zu erlernen; sie kommen denn auch mit Handbüchern von mehreren hundert Seiten. Ein paar Wochen muß man sich hiermit schon beschäftigen, um das Programm gut bedienen zu können.

Die „Schlichtprogramme“ sind viel leichter zu bedienen, können dafür aber weniger. Zu vielen Programmen gibt es übrigens Demo-Versionen, mit denen man die Software testen kann. Auch werden — keineswegs schlechte — Textverarbeitungsprogramme als „Share-Ware“ angeboten, deren (günstigen) Preis man nur bei Gefallen zahlen muß.

Eine allgemeine Empfehlung für ein Textverarbeitungsprogramm ist nicht möglich bei der Vielzahl von Bedürfnissen — und dem Engagement — des jeweiligen Benutzers und zu unterschiedlich sind die angebotenen Programme.

Ein Hinweis mag aber doch nützlich sein: Für die dienstlich für Richter beschafften PC stellt das Nds. Justizministerium zunächst das Programm CON-TEXT PRO zur Verfügung, das einerseits sehr leicht zu benutzen ist und andererseits alle für unsere Art von Texten regelmäßig benötigten Funktionen beinhaltet (sowie einige sehr interessante zusätzliche). Das Programm hat sich in

der Praxis gut bewährt. Es ist im DMV-Verlag, Eschwege, erschienen und kostet 199,— DM.

3. Sonstige Programme

Da wären an erster Stelle zu nennen **Datenbankprogramme**. Datenbanken sind im Prinzip nichts anderes als elektronische Karteikasten, die gegenüber ihren manuell zu bedienenden Vorgängern allerdings den ungeheuren Vorteil haben, trotz praktisch beliebiger Größe jederzeit blitzschnell unter allen denkbaren Kriterien umsortiert, durchsucht, mit anderen Datenbanken verknüpft oder ausgedruckt zu werden.

Auch bei Datenbanken gibt es ein sehr großes Angebot in allen Preisklassen. Marktführer ist dBASE, ein ungeheuer leistungsfähiges — und ziemlich kostspieliges — Programm. Daneben gibt es aber auch (teilweise sehr) preiswerte Datenbanken, die oft genug für „normale“ Benutzer völlig ausreichen. Alle Datenbank-Programme erfordern allerdings — entgegen manchen Reklamesprüchen — eine nicht zu gering zu veranschlagende Einarbeitung, die zwar von jedermann bewältigt werden kann, aber doch eine gewisse Zeit benötigt.

Eine weitere große Software-Familie stellen **Tabellen-Kalkulations-Programme** („spreadsheets“) dar. Hierunter versteht man elektronische Rechenblätter, also quasi ein Blatt kariertes Papier (von allerdings ungeheuren Ausmaßen), in dessen „Kästchen“ Zahlen eingetragen werden, also z. B. Positionen einer Bilanz. Das Programm rechnet damit nach Wunsch, ermittelt also z. B. Summen, Steuerbeiträge, Durchschnittswerte usw. Das eigentlich Raffinierte dabei ist dies: ändert man einzelne Positionen, so werden automatisch alle Berechnungen neu durchgeführt. So lassen sich auf leichteste Weise „was wäre, wenn“-Simulationen durchspielen, z. B. welche Auswirkungen die Erhöhung bestimmter Einstandspreise oder Steuern auf den Ertrag hat usw.

Als letzte Software-Gruppe seien kurz die **Programmiersprachen** angesprochen. Um eines klarzustellen: als normaler Computer-Benutzer müssen Sie kein bißchen programmieren. Sie bedienen fertige, von Profis erstellte Anwendungsprogramme und müssen sich nur mit deren Bedienung vertraut machen. Mit Programmieren — also dem eigenen Herstellen von Programmen — hat das nichts zu tun.

Das Wichtigste dafür ist ein moderner PC. Zusätzlich brauchen Sie Software, nämlich eine Programmiersprache. Hiervon gibt es Dutzende (etwa Basic, Pascal, C, Fortran, Cobol, Modula 2, sowie zahllose „Dialekte“ dieser Sprachen). Darüber, welche Sprache für welchen Zweck zu empfehlen ist, sind dicke Bücher geschrieben worden. Am einfachsten ist es, wenn Sie einfach mal ein bißchen in Basic hineinschnuppern.

ROLF R. Suermann, Oldenburg